



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/40/2/6/2
ACP2024-001
Bern, 27. März 2024

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS»), des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») und Hornet Solo Displays (nachstehend «FA18») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 23. Februar 2024 und den Ergänzungen vom 26. und 27. Februar 2024 zur Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS, des PC7T und des FA18 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und Vorführungsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).

3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Zusätzlich wurden der Flugplatz Bex, da er nicht Mitglied des VSF ist, und die Pilatus Flugzeugwerke (via Flughafen Buochs) in die Anhörung einbezogen. Die angehörten Luftraumnutzenden erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 27. Februar 2024 und dem 12. März 2024 zu äussern.

3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 27. Februar 2024
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 2. März 2024
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 9. März 2024

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

3.3. Gegen die temporären Luftraumstrukturänderungen sind keine Einwände eingegangen.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

4.1. Die Konzentration von Pilotinnen und Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Trainings- und Vorführungsflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – am Training und an Vorführungen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).

- 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird die TEMPO LSR nicht mehr benötigt, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim Notice to Airmen Office (NOF) der Skyguide zu deaktivieren. Zudem wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für die Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS, des PC7T und des FA18 kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.


Um der Gefahr von Verwechslungen vorzubeugen, die mit der Publikation verschiedener Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete am selben Ort und am selben Tag verbunden sind, wird bei den Vorführungen in «Arbon» gemäss Anhang 2 zusätzlich das Super Puma Display Team der Schweizer Luftwaffe in den für das PC7T oder die PS errichteten TEMPO LSR trainieren und auftreten.

- 4.5. Für die aktivierten TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS, des PC7T und des FA18 der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht werden.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 8. Mai 2024 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Segelflugverband der Schweiz, Herr F. Schwerzmann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - 5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiller (markus.gutzwiller@vtg.admin.ch), Nicolas Pellet (nicolas.pellet@vtg.admin.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



27. März 2024

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 27. März 2024 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und das Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/40/2/6/2

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Ich habe die beantragten TEMPO LSR überprüft. Die Einschränkungen sind für den Segelflug in der Schweiz verkraftbar. Der SFVS hat keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben keine Bemerkungen, ausser den generell gültigen Hinweis, dass wir froh sind, wenn die Trainings wenn immer möglich an den Vormittagen stattfinden.	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 23. Februar 2024 und den Ergänzungen vom 26. und 27. Februar 2024, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 27. März 2024 zu entnehmen sind, verfügt.



27. März 2024

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 27. März 2024 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und das Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/40/2/6/2

1 FA18

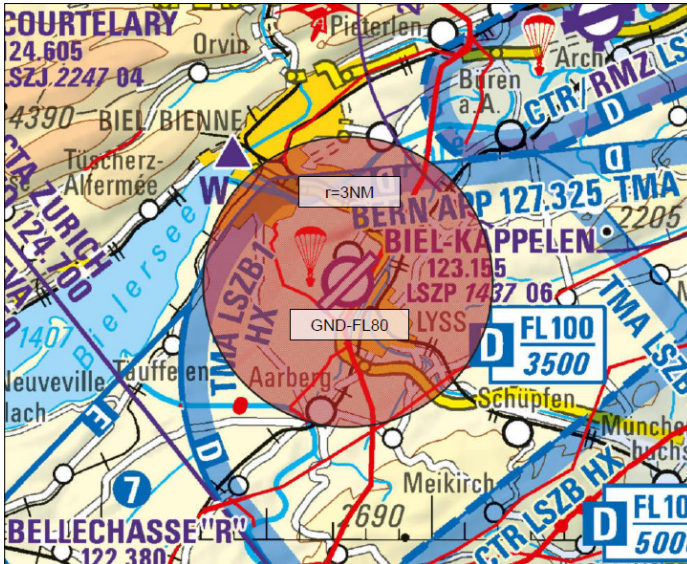
1.1 "Biel Kappelen"

Circle of 3NM radius, centered at ARP LSZP (WGS84 N 47 05 21 / E 007 17 24, ELEV 1437FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL80

Date: May 8th and 12th, 2024



Biel Kappelen

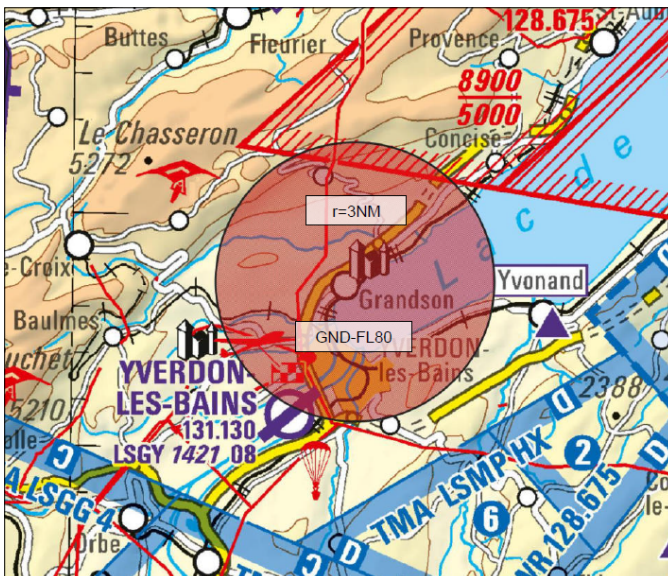
1.2 "Grandson"

Circle of 3NM radius, centered at Grandson (WGS84 N 46 48 35 / E 006 38 49, ELEV 1475FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL80

Date: May 24th and 25th, 2024



Grandson

2 PC7T

2.1 "Oberegg"

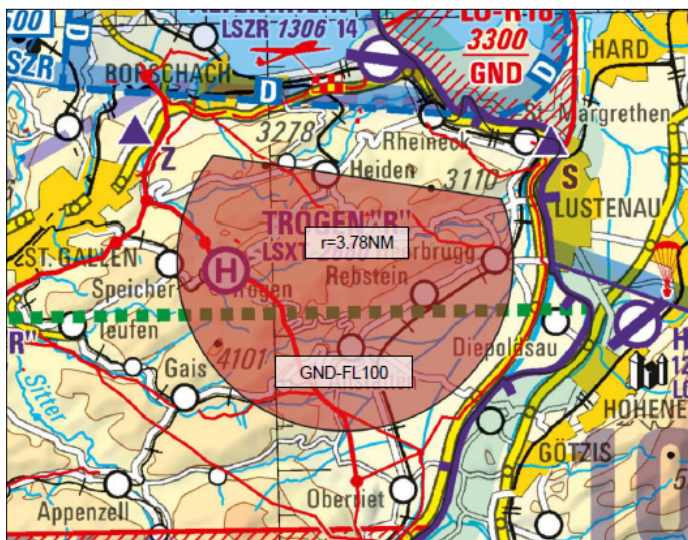
Circle of 7km radius, centered at Restaurant St.Anton, Oberegg (WGS84 N 47 24 39 / E 009 32 21, ELEV 3599FT).

EXCLUDING THE AREA N OF LINE N 47 27 05 E 009 28 05 – N47 25 56 E 009 37 35.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Date: May 8th, 2024



Oberegg

2.2 "Arbon P7"

Circle of 7km radius, centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT).

EXCLUDING THE AREAS LATERALLY DELIMITED BY CTR AND TMA EDNY.

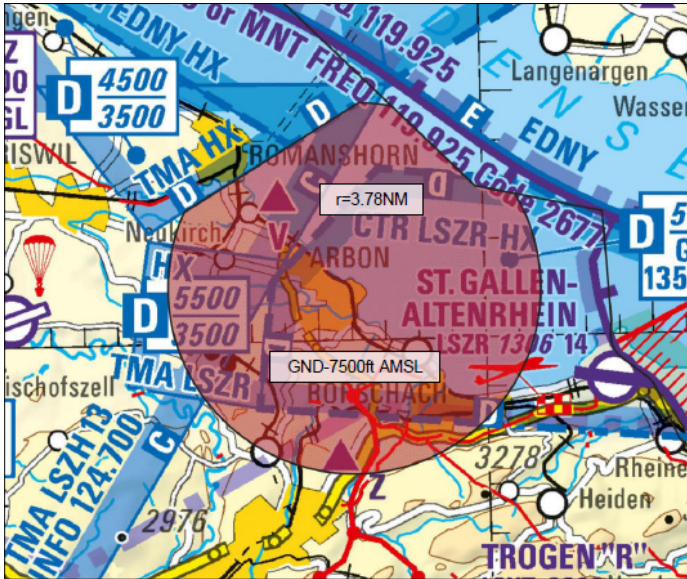
WI SWISS TERRITORY ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7500 ft AMSL

Date: May 24th and 26th, 2024

Note: Area "Arbon P7" serves as a back-up and replaces area "Arbon HIGH" in case the PS is unable to perform the display. It may be used jointly with the Super Puma Display Team.



Arbon P7

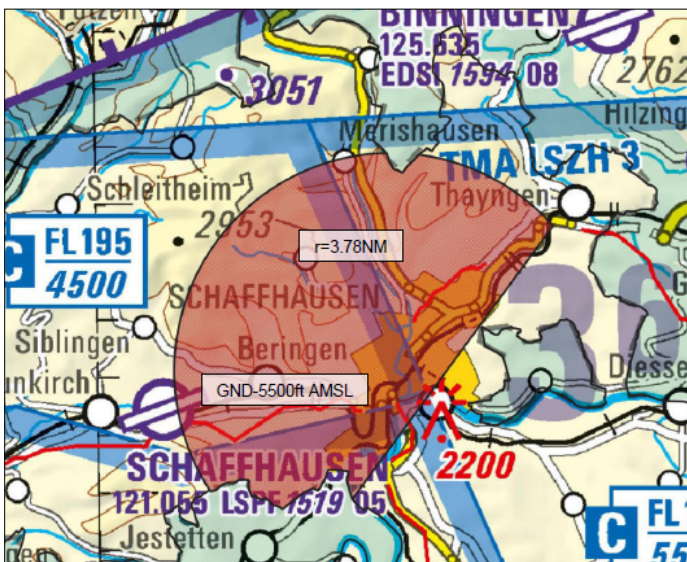
2.3 "Schaffhausen Stadt"

Circle of 7km radius, centered at Schaffhausen (WGS84 N 47 42 04 / E 008 37 32, ELEV 1499FT). EXCLUDING THE AREA SE OF LINE N 47 39 51 E 008 36 29 – N 47 44 32 E 008 41 46. WI SWISS TERRITORY ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 5500 ft AMSL

Date: June 19th and 25th, 2024



Schaffhausen Stadt

2.4 "Sachseln"

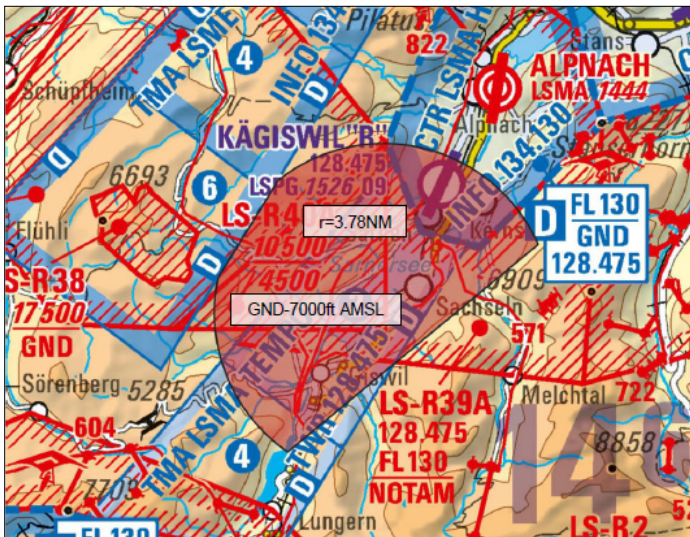
Circle of 7km radius, centered at 4.6KM SSW Sachseln (WGS84 N 46 51 35 / E 008 13 14, ELEV 1587FT).

EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY LSME TMA AND SE OF LINE N 46 48 30 E 008 10 05 – N 46 53 05 E 008 18 18.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000 ft AMSL

Date: June 28th, 2024



Sachseln

3 PS

3.1 "Arbon HIGH"

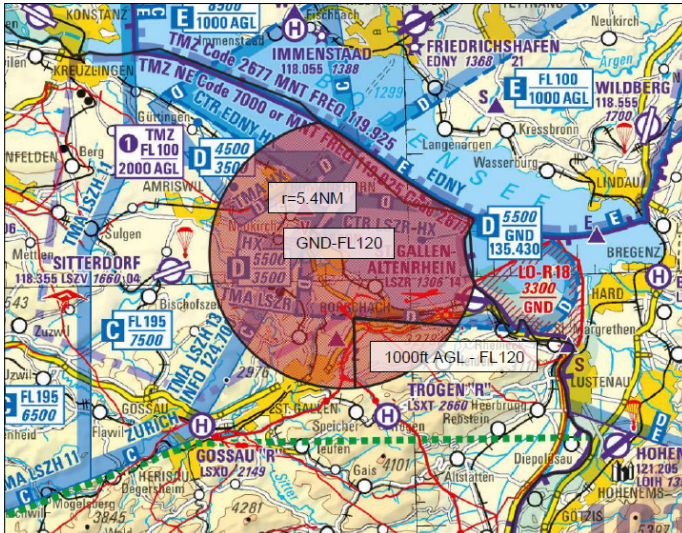
Circle of 10km radius, centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT).
WITHIN SWISS FIR ONLY AND EXCLUDING THE AREA S OF CTR LSZR AND E OF LINE N 47 28 29 E 009 26 33 – N 47 25 40 E 009 26 33 UP TO 1000FT AGL.

Lower Limit: GND / 1000ft AGL

Upper Limit: FL120

Date: May 24th and 25th, 2024

Note: Area "Arbon HIGH" may be used jointly with the Super Puma Display Team.



Arbon HIGH

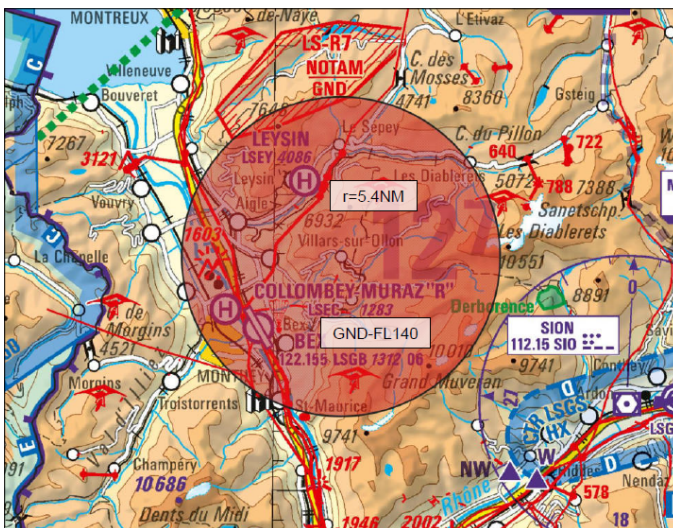
3.2 "Villars"

Circle of 10km radius, centered at Villars-sur-Ollon (WGS84 N 46 17 55 / E 007 03 15, ELEV 4105FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL140

Date: June 14th and 15th, 2024



Villars

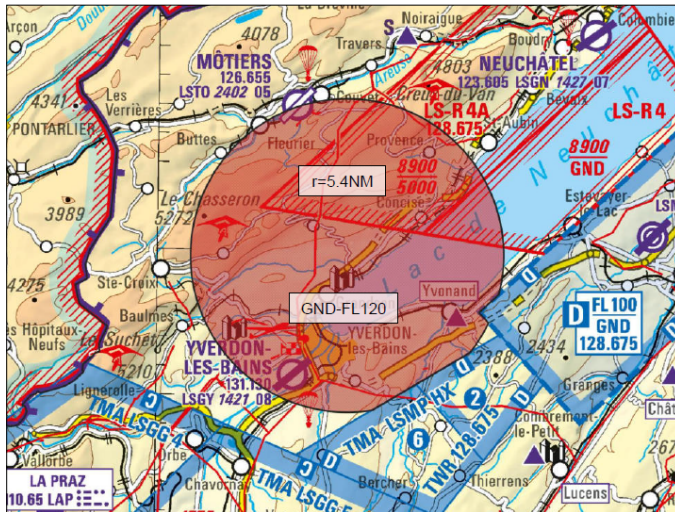
3.3 "Champagne"

Circle of 10km radius, centered at Champagne (WGS84 N 46 49 51 / E 006 39 30, ELEV 1505FT).
EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY CTR AND TMA LSMP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: June 14th and 17th, 2024



Champagne

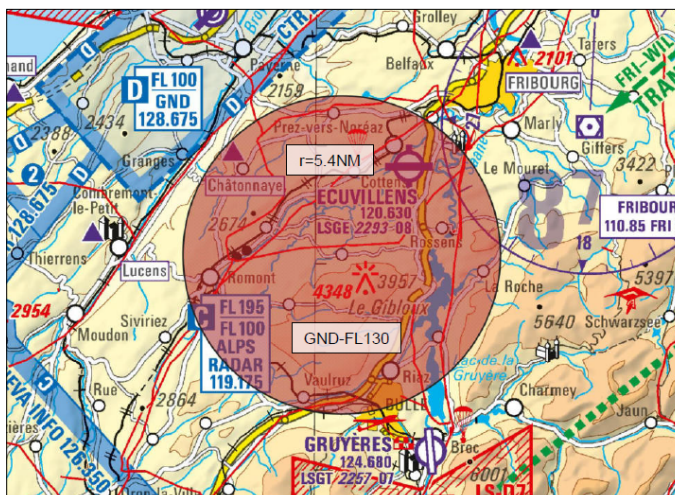
3.4 "Villarod"

Circle of 10km radius, centered at Villarod (WGS84 N 46 42 19 / E 007 01 16, ELEV 2635FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: June 28th and 29th, 2024



Villarod